

**Zeitschrift:** Beiträge zur Geschichte Nidwaldens  
**Herausgeber:** Historischer Verein Nidwalden  
**Band:** 43 (1986)

**Artikel:** Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts  
**Autor:** Steiner, Peter  
**Kapitel:** Die Gemeinden : die Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-698275>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **DIE GEMEINDEN**



# 1. Die Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts

## 1.1 Die Landsgemeinde

### 1.1.1 HERKUNFTSDEUTUNGEN

Die Landsgemeinde<sup>1</sup> als Organ der gemeinsamen Willensbildung wird in den Waldstätten erst im Laufe des 14. Jahrhunderts richtig fassbar<sup>2</sup>. Zuvor fehlt von ihr jede unzweifelhafte Spur<sup>3</sup>, doch sind verschiedene Theorien über ihre Vorgänger-Institutionen entwickelt worden. Blumer<sup>4</sup> glaubte, in ihr das Fortleben der alten germanischen Volksgemeinde zu erkennen, welche nach Berichten von Tacitus alle wichtigen Angelegenheiten des noch unentwickelten Staates entschied; die Form habe sich in verminderter Bedeutung in den gau- und landgräflichen Gerichten ins Mittelalter fortgepflanzt. Auch wenn diesen Versammlungen zunächst nur richterliche Funktionen zugekommen seien, so wären doch in ihnen Keime gelegen, aus denen sich eine Volksversammlung mit umfassender Kompetenz hätte entwickeln können. Das den Gerichtsgenossen zustehende Recht zur Beratung des Inhalts der Rechtsöffnungen und die freien Verfügungen der Hof- und Markgenossen über die Benutzung der Allmende wären Inhalte gewesen, die über das blosse Richten hinausgeführt hätten.

Die Rückführung der Landsgemeinde auf die Germanenzeit wird von der moderneren Forschung abgelehnt<sup>5</sup>: Sie hat an den Tag gebracht, dass die altgermanischen Staaten keine Demokratien, sondern Adesherrschaften waren<sup>6</sup>; die Förderung der Versammlungseinrichtung durch die Beratung von markgenossenschaftlichen Fragen kann nur in Uri und Schwyz erfolgt sein, nicht aber in Nidwalden:

<sup>1</sup> Die Bezeichnung «Landsgemeinde» erscheint in den Quellen erst um 1500; Carlen Louis, *Die Landsgemeinde in der Schweiz: Schule der Demokratie*, Sigmaringen 1976, S. 11 (zit.: Carlen, *Landsgemeinde*). Der Einungsbrief von 1456 drohte dem Urheber eines Streites u.a. am Tage, «so vnser Gmeind By ein anderenn ist», erhöhte Strafe an; «Diz ist der Landtlütten Einung brieff old satzung», abgedruckt in: *Geschichtsfreund* 9/1853, S. 118 ff.

<sup>2</sup> Peyer, *Entstehung*, S. 202

<sup>3</sup> Peyer, *Entstehung*, S. 202

<sup>4</sup> Blumer Johann Jakob, *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell*, Erster Teil: *Das Mittelalter*, St. Gallen 1850, S. 265 f. (zit.: Blumer, 1. Teil)

<sup>5</sup> Elsener, *Landsgemeinde*, S. 144 ff.

<sup>6</sup> Kellenberger M., *Die Landsgemeinden der schweizerischen Kantone*, Diss., Zürich 1965, S. 12 f. und dortige Literatur

Spuren weisen wohl darauf hin, dass in quellenarmer Vorzeit eine einheitliche Talmark bestand<sup>7</sup>, die aber schon vor der Befreiungsepoche in kleinere Einheiten zersetzt war<sup>8</sup>.

Der Schwerpunkt der Herkunftsdeutungen liegt heute auf dem Herauswachsen aus der Gerichtsgemeinde der freien Bauern<sup>9</sup>. Noch das fränkische Reich der Karolinger besass eine einheitliche Gerichtsverfassung «von einfachster Form»<sup>10</sup>. Das Reich war in Gaugrafschaften unterteilt, die ihrerseits in Hundertschaften zerfielen. In der Gaugrafschaft übte der Graf als unmittelbarer Vertreter des Königs die höchste staatliche Gewalt in Gerichts-, Finanz- und Militärsachen aus. Der Hundertschaft stand der Zentenaar vor, der die Doppelrolle eines Unterbeamten des Grafen und des Vertreters des Volkes innehatte<sup>11</sup>. Unter der persönlichen Leitung des Grafen versammelten sich innerhalb der einzelnen Hundertschaft<sup>12</sup> alle freieborenen Angehörigen jährlich zwei- bis dreimal zum «Echten Ding». Diesem Vollgericht blieben alle Prozesse um Leben, Freiheit und Grundeigentum vorbehalten. Das «Gebotene Ding» wickelte sich unter dem Vorsitz des Zentenars ab; dazu hatten nur die Parteien, die Zeugen und die Inhaber des von Karl dem Grossen institutionalisierten Schöffenamtes zu erscheinen. Die Kompetenz des Gebotenen Ding umfasste die niedere Gerichtsbarkeit, nämlich harmlose Strafsachen, Klagen um Geldschulden und um Fahrhabe<sup>13</sup>. Die Funktion des

<sup>7</sup> Wernli Fritz, Die Talgenossenschaften der Innerschweiz, Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, V. Heft, Zürich 1968, S. 190 f., in Anschluss an Heusler Andreas, Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, ZSR 10/1862, S. 64 f.; eher ablehnend: Odermatt Leo, S. 60, S.79

<sup>8</sup> Durrer, Einheit, S. 110 f.; Wernli, S. 182 f., erkennt den Grund zu diesem eher den mittelländischen als den alpinen Gepflogenheiten folgenden Partikularismus in der verbreiteten Existenz von Grundherrschaften. Mit Nachdruck tritt er allerdings der von Paul Kläui verschiedentlich (ZSG Bd. 22/1942, S. 183; Genossame, Gemeinde und Mark in der Innerschweiz mit besonderer Berücksichtigung des Landes Uri, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 43, Heft 1 [129. Neujahrsblatt], Zürich 1965; Ausgewählte Schriften, Zürich 1965, S. 116 f., S. 118 ff.) vertretenen These entgegen, Markgenossenschaften liessen sich für das Gebiet der Innerschweiz für jene frühe Zeit nicht nachweisen. Odermatt Leo, S. 60, in Anschluss an Liver Peter, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, bezeichnet die «individualistische Gestaltung der Verfassungsverfassung von Korporationen und Gemeinanden [als] charakteristisch für Kolonialgebiete.»

<sup>9</sup> «... die urschweizerischen Landsgemeinden sind ja eigentlich nur eine Fortbildung des mittelalterlichen Landtages, gleich wie letzterer hinwiederum aus dem echten Ding der Karolinger hervorgegangen war.» Durrer, Einheit, S. 50. — Zum «freien Bauern»: Odermatt Leo, S. 51 ff.

<sup>10</sup> Gasser Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Aarau/Leipzig 1930, S. 12 (zit.: Gasser, Landeshoheit)

<sup>11</sup> Peyer, Entstehung, S. 132, erkennt im Zentenaar allein den «Anführer» der freien Bauern. Ebenso Odermatt Leo, S. 40, in Anschluss an Peyer.

<sup>12</sup> In der Hundertschaft darf allerdings nicht ein genau umgrenzter Unterbezirk des Gaus gesehen werden als vielmehr die «natürlich gegebene lockere Schar von freien Bauern, die in derselben Gegend ansässig waren». Peyer, Entstehung, S. 132

<sup>13</sup> Gasser, Landeshoheit, S. 12 f.

Grafen beziehungsweise des Zentenars war auf die Leitung der Gerichtsversammlung begrenzt, die Entscheidungsgewalt kam dem Umstand zu<sup>14</sup>.

### 1.1.2 ENTWICKLUNG IM HOCHMITTELALTER

In der Epoche vom 9. bis zum 14. Jahrhundert lässt sich für den deutschen Raum eine starke Wandlung in der Gerichtsverfassung feststellen<sup>15</sup>. Die alte Grafchaftsverfassung zerfiel allmählich, und an deren Stelle trat die Verwaltungsform der Vogtei<sup>16</sup>. Die Veränderung ist auch in den Waldstätten zu beobachten, doch kam hier der in Gang gesetzte Prozess der Verherrschaftlichung dank glücklicher Umstände nicht zum Abschluss:

Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg belehnte Kaiser Friedrich I. im Jahre 1173 Graf Albrecht III. von Habsburg mit der Grafschaft Zürichgau, in der auch Nidwalden lag<sup>17</sup>. Im Zuge des Ausbaus ihrer Hausmachtstellung strebten die Habsburger darnach, einzelne Grafchaftsgebiete unter ihre Vogtei zu nehmen<sup>18</sup>. Unter geschickter Ausnützung der politischen Begebenheiten — Nidwalden fühlte sich von der zunehmenden Expansion des Klosters Engelberg bedrängt<sup>19</sup> — errichteten die Habsburger über Nidwalden eine Schirmvogtei, die von den Bauern jedoch nur ungern ertragen wurde<sup>20</sup>. Eine ihre Machterweiterung hemmende Einflussnahme war von der Reichsgewalt her nicht zu erwarten; der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schwelende Kampf zwischen Papst- und Kaisertum und die anschliessende kaiserlose Zeit von 1250 bis 1273 waren nicht dazu angetan, dass durchschlagskräftige Direktiven vom Reichsoberhaupt her hätten für den Erhalt der integralen Freiheit sorgen können. Günstiger zeigte sich die Entwicklung den Bauern mit der internen Aufteilung der Rechte Habsburgs im Jahre 1232. Unterwalden fiel an die jüngere und schwächere, fortan nach ihrem Sitz in Laufenburg als Habsburg-Laufenburg bezeichnete Linie<sup>21</sup>. Den Wechsel des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg in das Lager des Papstes im Jahre 1240 benutzten Schwyz und Obwalden, um dessen Herrschaft abzuschütteln<sup>22</sup>; Schwyz erhielt darauf von Kaiser Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit. Das päpstlich orientierte Nidwalden reagierte sich distanzierend bei dessen Rückkehr zur kaiserlichen Partei zwei Jahre später<sup>23</sup>. Von diesem Zeit-

<sup>14</sup> Wernli, S. 9, S. 54, S. 64

<sup>15</sup> Gasser, Landeshoheit, S. 11

<sup>16</sup> Gasser, Landeshoheit, S. 61 ff.

<sup>17</sup> vgl. Odermatt Leo, S. 40

<sup>18</sup> Wernli, S. 2 ff.

<sup>19</sup> Meyer Karl, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, ZSG Bd. 21/1941, S. 587

<sup>20</sup> Meyer, S. 350 ff., S. 586 ff.

<sup>21</sup> Meyer, S. 357 ff.

<sup>22</sup> Meyer, S. 360 f.

<sup>23</sup> Meyer, S. 362 ff.

punkt weg sind keine Zeichen habsburg-laufenburgischer Herrschaft in Nidwalden mehr erkennbar<sup>24</sup>; die Repräsentanten des Hauses waren offensichtlich nicht mehr in der Lage, die Entfernung und Eigenentwicklung aufzuhalten, aber ihre rechtlichen Ansprüche gaben sie selbstverständlich nicht ohne weiteres preis. Mit aller Wahrscheinlichkeit verwaltete jetzt die Talschaft die Vogteigewalt selbst und begann mit der Einsetzung entsprechender Organe<sup>25</sup>. Über die Organisation der jetzt faktisch freien Gemeinde sind uns indes keine schriftlichen Zeugnisse erhalten; weder als Amts- noch als Familienname findet sich etwa die Bezeichnung «Hunno»<sup>26</sup> noch lassen sich die in Urkunden von 1234 und 1275 genannten Weibel mit Sicherheit als in Unterwalden tätig situieren<sup>27</sup>.

In selbständiger Art artikulierten sich die Bewohner der Gegend Nidwaldens erstmals im Zeitraum zwischen 1240 und 1252, indem sich Nidwaldner Parteihäupter in einem Brief an den Rat von Zürich wandten und an wiederholte Beschwerden gegen den Ritter Arnold von Maschwanden erinnerten. In Ermangelung eines eigenen Siegels versahen sie das Schreiben mit jenem der verbündeten Stadt Luzern<sup>28</sup>. In dem Brief ist auch der älteste bekannte Hinweis auf einen Ammann<sup>29</sup> nidwaldnerischer Herkunft enthalten<sup>30</sup>. 1261 wurden die Kirchgenossen von Stans und Buochs von Probst und Konvent der Stadt Luzern zusammen als «Universitas» angesprochen, und ihr offenbar geltend gemachter Anspruch auf die Hoheit über die Gewässer beleuchtet deren staatsrechtliche Bedeutung<sup>31</sup>. Auch für Nidwalden darf angenommen werden, dass jetzt die Funktion des Vogtes mit dem Ammannamt verschmolz<sup>32</sup>, und dass im Zeitraum des Erscheinens

<sup>24</sup> Meyer, S. 383. — Anders: Durrer, Einheit, S. 32, der eine Unterwerfung der Schwyzer und Unterwaldner unter die habsburgische Landgrafschaft nach dem Luzerner Frieden von 1244 annimmt.

<sup>25</sup> Meyer, S. 390

<sup>26</sup> die in Schwyz der Vorgänger des Ammanns und Inhaber der Niedergerichtsbarkeit trug; Benz, S. 38 ff., S. 54 ff.

<sup>27</sup> da sich die Rechtsgeschäfte, die mit den Urkunden schriftlich festgehalten wurden, ausser Landes abspielten; Durrer, Einheit, S. 98 f.

<sup>28</sup> Niederberger Ferdinand, Erstes Nidwaldner Landessiegel am ersten Dreiländerbundesbrief, BGN Heft 20, Stans 1952, S. 11; Durrer, Einheit, S. 3 f.; ders., Kunstdenkmäler, S. 585; Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abteilung I: Urkunden, Band 1 bis 3, Aarau 1933 bis 1964; Abteilung II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, Band 1 bis 4, Aarau 1941 bis 1957; Abteilung III: Chroniken, Band 1, Das Weisse Buch von Sarnen, Aarau 1947, Abt. I, Bd. 1, Nr. 429 (zit.: Quellenwerk)

<sup>29</sup> «Minister»

<sup>30</sup> Niederberger Ferdinand, Die Landammänner von Nidwalden, BGN Heft 18, Stans 1947, S. 22 ff.; BGN Heft 19, Stans 1949, S. 19 ff.; BGN Heft 20, Stans 1952, S. 15 ff. (zit.: Niederberger, Landammänner)

<sup>31</sup> Durrer, Einheit, S. 8; ders., Unterwalden, S. 130. — Urkunden in: Quellenwerk, Abt. I, Bd. 1 Nr. 897 (Regest) und Gfd. 1/1843, S. 59 f.

<sup>32</sup> Carlen, Landsgemeinde, S. 10

der in der Universitas verbundenen Bevölkerung die ersten eigentlichen Landsgemeinden abgehalten wurden<sup>33</sup>.

Im Jahre 1273 trat der verschuldete Eberhard von Habsburg-Laufenburg seine Ansprüche in Nidwalden seinem tüchtigen Vetter Rudolf IV. von der älteren Habsburg-Linie ab<sup>34</sup>. Die faktisch (wieder-)erlangte Freiheit und Selbstverwaltung stand jetzt in Gefahr<sup>35</sup>. Auch die kurz darauf erfolgte überraschende Wahl Rudolfs zum deutschen König brachte kein Ablassen von der zielstrebig auf Ausbau und Erweiterung der habsburgischen Hausmacht ausgerichteten Politik<sup>36</sup>, sondern — im Gegenteil — die zusätzliche Ausnützung der Reichsmittel, indem habsburgischen Hausbeamten Reichsämtler übertragen und eine systematische Verwischung des Unterschieds zwischen Hausgut und Reichsgut betrieben wurde<sup>37</sup>. Auch erliess der neue König am 19. Februar 1274 einen Reichsspruch, worin er das Ausüben der Hochgerichtsbarkeit von einer königlichen Legitimation abhängig machte. Damit wandte er sich gegen die vielen, im Interregnum entstandenen herrschaftlichen oder kommunalen Blutgerichtshoheiten, womit er auch die Waldstätte traf. Aus kluger Vorsicht werden sich die Talrichter von Uri, Schwyz und Nidwalden den Blutbann jetzt vom habsburgischen Doppelfunktionär haben übertragen oder bestätigen lassen<sup>38</sup>. Die Beziehungen der Waldstätte zu Rudolf waren zu dessen Königszeit in ihrem Gesamteindruck durchaus friedlich, auch wenn gewisse Reibungen nicht fehlten.<sup>39</sup> Die Urner erhielten 1274 ihre Reichsfreiheit bestätigt; den Schwyzern liess er vor 1282 die Versicherung zukommen, dass ihre Prozesse nur vom Richter des Tales oder vom König beziehungsweise dessen Söhnen entschieden werden sollen, der er 1291 noch das Privileg hinzufügte, nur von einem Freien gerichtet zu werden<sup>40</sup>. In Nidwalden amte 1281 Thomas von Retschrieden als Talrichter<sup>41</sup>, und die Hinweise auf einheimische Ammänner häufen sich in dieser Zeit<sup>42</sup>.

<sup>33</sup> Kellenberger, S. 16

<sup>34</sup> Peyer, Entstehung, S. 177 f.; Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. Bd., bis 1415, Autorisierter Nachdruck der 4. Auflage Gotha-Stuttgart 1924, Bern 1967; Nabholz Hans, Vorgeschichte bis zur Gründung der Eidgenossenschaft und Von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zum Abschluss der Mailänderkriege, in: Geschichte der Schweiz, Bd. 1, Zürich 1932, S. 96 f., S. 116

<sup>35</sup> Ein erster, dem Bundesbrief von 1291 vorangegangener Bundesbrief wird daher gerne auf das Jahr 1273 datiert; s. Meyer, S. 422 ff.

<sup>36</sup> Dies nimmt jedoch Mayer Theodor, Schwaben und Österreich, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 16. Jg. 1957, S. 263, S. 267, an.

<sup>37</sup> Wernli, S. 7 f.

<sup>38</sup> Meyer, S. 435

<sup>39</sup> Peyer, Entstehung, S. 178

<sup>40</sup> Peyer, Entstehung, S. 178

<sup>41</sup> Meyer, S. 439; Niederberger, Landammänner, BGN Heft 18, S. 31

<sup>42</sup> s. Niederberger, Landammänner, BGN Heft 18, S. 23 ff.; Durrer, Einheit, S. 98 ff., setzt sich mit der Frage auseinander, ob es sich bei den Ammännern («minister», «magister») um grundherrliche Amtsleute oder «um Beamte der Landgrafschaft, um die Vorsteher der freien Gemeinde handelt.» Er schliesst nicht aus, dass die Ammänner aus dem Kreis der Freien auch grundherrliche



Wenige Tage nach dem Tode König Rudolfs, anfangs August 1291, beschworen Vertreter der Täler Uri, Schwyz und Nidwalden<sup>43</sup> den gemeinhin als Gründungsakt der Eidgenossenschaft geltenden Bundesbrief. Die «*Communitas hominum intramontanorum vallis inferioris*» — diese Bezeichnung verwendet der Brief für das beteiligte Nidwalden — bekräftigte den Akt als Ausdruck eines körperschaftlichen Willens mit dem Anhängen eines Siegels, das in Entlehnung eines Attributs des Stanser Kirchenpatrons St. Peter einen einfachen Schlüssel zeigt und die Legende «*S. Universitatis Hominum de Stannes*» sowie den späteren Zusatz «*et Vallis Superioris*» trägt<sup>44</sup>. Die Entstehung des Siegelstempels ist sicher auf die Zeit nach 1240/52 anzusetzen, da damals in Ermangelung eines eigenen Siegels noch jenes der Stadt Luzern verwendet wurde<sup>45</sup>. Ob die Verbündung von 1291 den «hochpolitischen Charakter» eines gegen Habsburg gerichteten Verteidigungsbündnisses zur Bewahrung der Selbständigkeit hatte<sup>46</sup> oder in erster Linie zur Sicherung des Landfriedens in einer erneut königslosen Zeit diente, bildete in den letzten Jahrzehnten eine Hauptfrage der Forschung<sup>47</sup>. Der einzige Zusatz zu einem bereits früher geschlossenen Bündnis, der sog. «Richterartikel», beabsichtigte die Bewahrung der Gerichtsgewalt in den Händen Einheimischer<sup>48</sup>.

### 1.1.3 KONSOLIDIERUNG DER EIGENHERRSCHAFTLICHKEIT

Mit dem Bundesbrief von 1291 war die politische Verselbständigung noch lange nicht endgültig konsolidiert, im Gegenteil: Die Auseinandersetzung mit Habsburg sollte noch Generationen dauern! — Während den Spannungen, die jeweils beim Abgang eines Königs um die Nachfolge entstanden, schlugen sich die Waldstätte regelmässig auf die Seite der ihnen genehmeren Habsburg-Gegnerschaft. Die Bestätigung älterer Freibriefe für Schwyz und Uri und später auch für Unterwalden ging stets von Königen nicht habsburgischer Herkunft aus: Die Adolfs von Nassau 1297, Heinrichs VII. 1309, Ludwigs von Bayern 1316, 1327, 1328<sup>49</sup> und 1331<sup>50</sup>, aber auch die Karls V. 1361<sup>51</sup>. Doch auch in der Zeit habsburgischer

Funktionen versehen haben, erkennt in ihnen aber — insbesondere auch in den frühen Nidwaldner Ammännern Niderwil, Retschrieden und Wolfenschiessen — «mit Sicherheit die Vorsteher der freien Gemeinde und die Vorsitzenden des Landsgerichts.»

<sup>43</sup> Obwalden schloss sich dem Bund erst später an, sicher aber vor dem 7. März 1304; Durrer, *Einheit*, S. 8

<sup>44</sup> Durrer, *Kunstdenkmäler*, S. 584

<sup>45</sup> s. S. 50

<sup>46</sup> wie vor allem Meyer, S. 347 ff., annimmt

<sup>47</sup> Das Schrifttum mit den unterschiedlichen Ansichten findet sich bei Peyer, *Entstehung*, S. 180, Fn. 62, zusammengestellt.

<sup>48</sup> Peyer, *Entstehung*, S. 181 f.

<sup>49</sup> *Quellenwerk*, Abt. I, Bd. 2, Nr. 1439

<sup>50</sup> *Quellenwerk*, Abt. I, Bd. 2, Nr. 1605 (Regest)

<sup>51</sup> Dierauer, S. 246

Königsmacht unter Albrecht I. von 1298 bis 1308 kann eine direkte Verschlechterung der Lage der Waldstätte nicht nachgewiesen werden; im grossen und ganzen müssen «friedliche Zustände»<sup>52</sup> geherrscht haben: die schon vor seiner Regierungszeit in den Ländern führenden Männer blieben an der Spitze der Kommunen, und der Verkehr erfolgte weiterhin ohne Zwischenbeamte direkt über die bekannten Ammänner<sup>53</sup>. Nicht aber, dass das Haus Habsburg je auf die beanspruchten Rechte verzichtet hätte: Es erhielt sie dann bestätigt, wenn es sich mit dem König aus fremder Dynastie gut stellte, so im Dezember 1292 von Adolf von Nassau<sup>54</sup>. Mindestens eine Untersuchung seiner Rechtsansprüche versprach Heinrich VII. im Jahre 1311<sup>55</sup>, und eine Wiedereinsetzung nach zweifacher formeller Aberkennung in den Jahren 1316<sup>56</sup> und 1324<sup>57</sup> nahm Ludwig der Bayer 1326<sup>58</sup> und 1330/1334<sup>59</sup> vor. Karl IV., 1347 Nachfolger Ludwigs geworden, hob sämtliche Massregelungen seines Vorgängers ausdrücklich auf<sup>60</sup>, aber ein Schiedsspruch seitens der allseits schlichtenden Königinwitwe Agnes<sup>61</sup>, welcher die Grafschaftsrechte anerkannte, fand weder die Zustimmung der Waldstätte<sup>62</sup> noch die Durchsetzung des eher vorsichtig vermittelnden Karl IV.<sup>63</sup>. Im «Brandenburger Frieden»<sup>64</sup> von 1352 fanden die habsburgischen Ansprüche keine Erwähnung mehr<sup>65</sup>, ebenfalls nicht im Frieden von Regensburg von 1355, der nach erfolglosen Attacken eines gemeinsamen österreichischen und königlich-deutschen Heeres gegen das neue Bundesglied Zürich geschlossen wurde<sup>66</sup>. Nochmals sollte es gar zu harten kriegerischen Auseinandersetzungen kommen, doch blieb Luzern im Verbund mit den Waldstätten 1386 bei Sempach gegen des habsburgische Ritterheer glücklicher Sieger<sup>67</sup>, ebenso die Glarner zwei Jahre später bei Näfels<sup>68</sup>. Anfangs April 1389 konnte endlich der Grundstein für einen länger dauernden Frieden mit einem siebenjährigen Waffenstillstand gelegt werden, dem 1394 und 1412 zwei langfristige Friedensverträge folgten.

<sup>52</sup> Peyer, Entstehung, S. 186

<sup>53</sup> Peyer, Entstehung, S. 186; Nabholz, S. 127; Dierauer, S. 98 ff. (mit Hinweis auf die allerdings intensivierte Achtsamkeit gegenüber den diversen Rechten)

<sup>54</sup> Peyer, Entstehung, S. 185; Nabholz, S. 124; Dierauer, S. 95

<sup>55</sup> Peyer, Entstehung, S. 188; Nabholz, S. 129 f.; Dierauer, S. 103

<sup>56</sup> Peyer, Entstehung, S. 190; Nabholz, S. 135; Dierauer, S. 119

<sup>57</sup> Peyer, Entstehung, S. 191; Nabholz, S. 137 f.; Dierauer, S. 138 f.

<sup>58</sup> Peyer, Entstehung, S. 191

<sup>59</sup> Peyer, Entstehung, S. 192, S. 199; Nabholz, S. 138; Dierauer, S. 139 f.

<sup>60</sup> Nabholz, S. 154; Dierauer, S. 154

<sup>61</sup> als Schwester von Albrecht II. eine Habsburgerin!

<sup>62</sup> Peyer, Entstehung, S. 199; Nabholz, S. 170; Dierauer, S. 180 ff.

<sup>63</sup> Peyer, Entstehung, S. 199, S. 215

<sup>64</sup> unter Vermittlung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg am 1. September in Luzern geschlossen

<sup>65</sup> Peyer, Entstehung, S. 215; Nabholz, S. 174; Dierauer, S. 193 f.

<sup>66</sup> Peyer, Entstehung, S. 215; Nabholz, S. 176 ff.; Dierauer, S. 227 ff.

<sup>67</sup> Schaufelberger Walter, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, Zürich, 1972, S. 258 ff. (zit.: Schaufelberger, Spätmittelalter); Nabholz, S. 191 ff.; Dierauer, S. 285 ff.

<sup>68</sup> Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 261 f.; Nabholz, S. 194 ff.; Dierauer, S. 301 ff.

Doch zeits der langandauernden Auseinandersetzung um die grafschaftlichen und grundherrlichen Rechte der Habsburger — ein formeller Verzicht seitens Österreichs kam erst in der «Ewigen Richtung» von 1474 zustande<sup>70</sup>, nachdem der Problemkreis noch 1450 im Friedensschluss zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen stillschweigend übergangen wurde<sup>71</sup> — sahen sich auch die Waldstätte sowohl zugunsten des nicht-habsburgischen Kaisers wie auch gegenüber dem Hause Habsburg zu Zugeständnissen gezwungen: Die Freibriefbestätigung Heinrichs VII., anlässlich welcher auch Unterwalden — wohl aus Versehen<sup>72</sup> — zu einer «Bestätigung» gelangte, hatte die Ernennung eines «Reichsvogts» zur Konsequenz, der in der Person von Werner von Homberg ein dem Bundesbrief von 1291 nicht entsprechender «fremder Richter» war<sup>73</sup>. Seinem Nachfolger Johann von Aarberg brachten sie, allerdings unter einschränkenden Bedingungen, am 7. Oktober 1323 ihre Huldigung dar<sup>74</sup>. Mit Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg indes wird ein solcher Reichsvogt 1331 bereits ein letztes Mal genannt<sup>75</sup>. — Den Habsburgern, deren grundherrliche Rechte sie bei der Bundeserneuerung nach der Schlacht am Morgarten sistiert hatten<sup>76</sup>, sprachen sie diese im vorerst auf zehn Monate begrenzten, später öfters erneuerten «Anstandsfrieden» von 1318 wieder zu, obwohl «ihr» König<sup>77</sup> sämtliche zuhanden des Reiches konfisziert hatte<sup>78</sup>. Trotz allem gewannen die drei Länder in jenen Jahrzehnten eine kräftige Unabhängigkeit und begannen, sich wie «unabhängige Republiken» zu bewegen<sup>79</sup>.

In der Zeit nach dem Bundesschwur von 1291, aber vor dem 7. März 1304<sup>80</sup>, müssen sich die beiden Täler Obwalden und Nidwalden vereinigt haben<sup>81</sup>. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts trafen sich die Talleute ob und nid dem Kernwald verschiedentlich zu Landsgemeinden in Wisserlen bei Kerns<sup>82</sup>, eine Tradi-

<sup>69</sup> Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 262; Nabholz, S. 196; Dierauer, S. 308, S. 314 f.

<sup>70</sup> Nabholz, S. 135

<sup>71</sup> Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 304

<sup>72</sup> der königlichen Kanzlei jener Zeit können etliche Unachtsamkeiten nachgewiesen werden; Dierauer, S. 102, Fn. 70

<sup>73</sup> Peyer, Entstehung, S. 187; Nabholz, S. 129; Dierauer, S. 102

<sup>74</sup> Durrer, Einheit, S. 125; Dierauer, S. 121; Nabholz, S. 135; Peyer, Entstehung, S. 191

<sup>75</sup> Durrer, Einheit, S. 124

<sup>76</sup> Peyer, Entstehung, S. 190; Nabholz, S. 135; Dierauer, S. 116 f.

<sup>77</sup> die Königswahl von 1314 endete ohne Einigung auf einen Kandidaten, und so nahmen zwei Fürsten die Königswürde für sich in Anspruch, nämlich Friedrich I. von Habsburg und Ludwig von Bayern. Die Eidgenossen setzten auf Ludwig.

<sup>78</sup> Peyer, Entstehung, S. 191; Nabholz, S. 135; Dierauer, S. 120

<sup>79</sup> Dierauer, S. 121

<sup>80</sup> Durrer, Einheit, S. 8 ff.

<sup>81</sup> Die Gründe, die zum Zusammenschluss geführt haben, sind nicht ersichtlich; Kellenberger, S. 17 f.; Deutungen unternimmt Meyer, S. 599 ff.

<sup>82</sup> Kellenberger, S. 18. — Der Theorie Durrers, Einheit, S. 50, welche die Existenz einer gemeinsamen Gerichtsgemeinde der Freien beider Talschaften schon vor dem Jahre 1173 annimmt, ist von Meyer, S. 596, vehement widersprochen worden. Meyer anerkennt die Hochgerichtsstätte bei Wisserlen/Kerns nur für die Zeit von 1292 bis 1333; S. 597, Fn. 4

tion, die sich schliesslich auch nach der Trennung im Jahre 1333<sup>83</sup> am Leben erhielt und die Landleute beider Täler gelegentlich zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten vereinigte<sup>89</sup>. Vier solcher Tagungen lassen sich urkundlich nachweisen, nämlich für das Jahr 1382<sup>85</sup>, 1470<sup>86</sup>, 1473/74 und 1484. In einem Brief Obwaldens an Luzern vom 25. Juli 1432 erscheinen gemeinsame Landsgemeinden als etwas ganz regelmässiges, «wenn wir gemein lantsachen mit einandren uszürichten hant»<sup>87</sup>. Wohl in die Zeit nach der Trennung fällt die Errichtung einer eigenen Hochgerichtsstätte bei Fronhofen zwischen Stans und Stansstad<sup>88</sup>.

### 1.1.4 URKUNDLICHE SPUREN EINER LANDESORGANISATION

Die urkundlichen Spuren, die Schlüsse auf die innere Landesorganisation zulassen, setzen in Nidwalden später ein als etwa in Uri oder Schwyz. Erst 1309 gelang es Ob- und Nidwalden, einen Freiheitsbrief zu erlangen<sup>89</sup>, und die Gesetzgebungstätigkeit der Landsgemeinde setzte erst um das Jahr 1363<sup>90</sup> ein, manifestierte aber gleich ein kräftiges Selbstbewusstsein: An der «Pfaffenfasnacht»<sup>91</sup> kündeten «der Amman und die — Lantlütt ze Underwalden nid dem kernwalde in dien kilcherin ze Stans und ze Buochs» allen, welche diesen Brief sahen oder vorgelesen bekamen, dass kein Landmann mehr liegendes Gut an Gotteshäuser oder Fremde verkaufen oder verpfänden solle<sup>92</sup>. Der Erlass gehört zur Gruppe der «Amortisationsgesetze», wie sie sich im Spätmittelalter häufen<sup>93</sup>. Die Beweggrün-

<sup>83</sup> Durrer, Einheit, S. 9, S. 193 ff.; Meyer, S. 604

<sup>84</sup> Mit Rücksicht auf das Kräfteverhältnis in der jungen Eidgenossenschaft liess sich die Trennung nicht mehr vollkommen durchführen; Meyer, S. 604, Fn. 15; Durrer, Einheit, S. 133, S. 155

<sup>85</sup> Durrer Robert, Die Freiherren von Ringgenberg und der Ringgenberger Handel, JSG Bd. 21/1896, S. 386 f. (zit.: Durrer, Freiherren)

<sup>86</sup> Gfd. 14/1858, S. 262

<sup>87</sup> Durrer, Einheit, S. 41, S. 131, S. 158; ders., Kunstdenkmäler, S. 1023

<sup>88</sup> Durrer, Einheit, S. 74, S. 131

<sup>89</sup> s. S. 54

<sup>90</sup> wenn nicht schon 1344; s. Fn. 92

<sup>91</sup> 12. Februar

<sup>92</sup> Urkunde: Gfd. 27/1872, S. 318 f.; die Nachgemeinde vom 28. Mai 1623 bestätigte eine Entschliessung gleichen Inhalts, die sie als im Jahre 1344 (und 1363) ergangen bezeichnete; LRP 2 fol. 210a. Auch Bünti Johann Laurenz, Kollektaneen, Handschrift, KB NW, verzeichnet den Brief vom 1344. Die Urkunde, die ihm noch vorgelegen haben muss, fehlt schon im Inventar des Staatsarchivs aus dem Jahre 1740. Sie ist seither nicht mehr zum Vorschein gekommen; Graf Theophil, Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand, BGN Heft 17, Stans 1944, S. 7 (zit.: Graf, Tote Hand); Durrer, Einheit, S. 128 f.; ders., Kunstdenkmäler, S. 866, Fn. 2; von Deschwanden Karl, Die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebende Gewalt, ZSR 6/1857, S. 99 (zit.: von Deschwanden, Entwicklung)

<sup>93</sup> Graf, Tote Hand, S. 8; Schwyz hat ein ähnliches Gesetz schon 1294 erlassen, Uri — nachdem es schon vor 1308 vorübergehend kirchliche Güter besteuerte — in den Jahren 1360 und 1367. Zug folgte 1376 und Obwalden 1382; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 80; Odermatt Leo, S. 70 ff.

de für die Amortisationsgesetzgebung sind nicht überall die gleichen<sup>94</sup>, doch dürfte der innere Grund allgemein darin gelegen haben, dass der Grundbesitz damals Masstab für die Ausübung öffentlicher Rechte bildete<sup>95</sup>. Die Grösse der nicht von Klöstern beherrschten Bodenfläche<sup>96</sup> könnte den Landleuten in den damaligen Jahren vor allem auch deswegen von Bedeutung geworden sein, weil die anhaltenden Spannungen mit den Habsburgern eine weitere Verminderung des steuerpflichtigen Bodens und des militärdienstpflichtigen Personals nicht ratsam erscheinen liessen<sup>97</sup>. Spätestens mit dem Ausverkaufsverbot von 1344/1363 hat die aus den Angehörigen beider Pfarreien Stans und Buochs — erstmals erscheint an diesem Brief ein Siegel mit der Aufschrift «S'VNIVERSITATIS HOMINUM DE STANS ET IN BVCHS»<sup>98</sup> — formierte Landsgemeinde eine von jedem herrschaftlichen Einfluss befreite, gesetzgebende Gewalt angenommen<sup>99</sup>. Von einem Reichsvogt war bereits seit 1331 nichts mehr zu vernehmen gewesen<sup>100</sup>.

### 1.1.5 BILDUNG EINER «STAATSORGANISATION»

Im Verlaufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind Tätigkeitsbereiche von der Vollversammlung der Landleute weggenommen und auf kleinere Gremien übertragen worden. Formelle Beschlüsse darüber sind nicht überliefert, vielmehr treten uns die neuen Behörden in schriftlichen Zeugnissen unvermittelt handelnd entgegen. Mit der Aufteilung der beiden ursprünglichen Marken Stans und Buochs<sup>101</sup> in zehn kleinere Örten und mit dem Anschluss Hergiswils als elfte Örte<sup>102</sup> war das Land in die politischen Teile gegliedert, denen die Wahl der Mitglieder des Landrates zukam. Ebenso bestimmten sie die Elfer<sup>103</sup>, die zusammen

<sup>94</sup> Es kommen vor allem volkswirtschaftliche, aber auch steuer- und verfassungspolitische Motive in Frage; Graf, Tote Hand, S. 9

<sup>95</sup> Hashagen J., Laieneinfluss auf das Kirchengut vor der Reformation, Ein Beitrag zur Vorgeschichte, Historische Zeitschrift 126/1922, S. 382, zit. bei Graf, Tote Hand, S. 10

<sup>96</sup> Über das Ausmass des nidwaldnerischen Grundbesitzes der Klöster St. Blasien, Muri, Murbach-Luzern und Engelberg orientiert eingehend Odermatt Leo, S. 61 ff.

<sup>97</sup> Graf, Tote Hand, S. 17

<sup>98</sup> Durrer, Kunstdenkmäler, S. 884; von Deschwanden Karl, Umriss der geschichtlichen Entwicklung von Nidwalden im 13. und 14. Jahrhundert, BGN Heft 3, Stans 1886, S. 48 (zit.: von Deschwanden, Umriss)

<sup>99</sup> von Deschwanden, Entwicklung, S. 99

<sup>100</sup> Peyer, Entstehung, S. 192; Durrer, Einheit, S. 124. — s. S. 54

<sup>101</sup> 1348 teilte ein eidgenössisches Schiedsgericht das Gemeinland des Kirchganges Buochs auf; Gfd. 24/1869, S. 320 ff.; Durrer, Unterwalden, S. 137; von Deschwanden, Umriss, S. 46 f.; Odermatt Leo, S. 84 f.. — Über die Entstehung der übrigen Korporationen: Durrer, Einheit, S. 150, Fn. 2; Odermatt Leo, S. 86 ff.

<sup>102</sup> 1378; 600 Jahre Hergiswil, 1378 — 1978, Stans 1978, S. 39; Odermatt Leo, S. 74, S. 89; Durrer, Unterwalden, S. 137

<sup>103</sup> einen Vertreter im Elfergericht erhielt Hergiswil allerdings erst nach 1389. Durrer, Einheit, S. 151; ders., Art. Elfergericht, in: HBL III, S. 22 (zit.: Durrer, Elfergericht)

mit dem Landammann das Geschworene Gericht bildeten<sup>104</sup>, und das erstmals 1389 als Zivilgericht auftritt<sup>105</sup>. Schon früher, am 31. Mai 1370, fällt die Hervorhebung acht namentlich genannter Zeugen in der Entscheidung über einen Zivilstreit auf<sup>106</sup>. Auf die Existenz einer strukturierten Organisation in Form eines Rates weist der Gegenbrief Herzog Albrechts zum Brandenburgischen Frieden am 14. September 1352 hin<sup>107</sup>, und in Form von Ämtern, Rat und Gericht der Beschluss der Landsgemeinde vom 13. Februar 1382<sup>108</sup>, der davon die — vermutlich im Gefolge des sog. Ringgenberger Handels — in Verruf geratenen Notablen und langjährigen politischen Führer in Unterwalden Walter von Hunwil<sup>109</sup>, Johann von Waltersberg II.<sup>110</sup> und Walter von Tottikon auf alle Zeit ausschloss<sup>111</sup>. Der demokratische Umschwung in Nidwalden lässt sich zeitlich wegen dem Fehlen von Quellen nicht genau fixieren, doch muss er zwischen dem 17. November 1378 und dem 13. Juni 1381 erfolgt sein<sup>112</sup>. Er brachte die kurze Amtsdauer für den Landammann<sup>113</sup>, die seit 1399 in der Besetzung des Amtes in einem jährlichen Turnus bestand<sup>114</sup>. In der Urkunde von 1398<sup>115</sup> findet sich in bezug auf die Entwicklung der Landsgemeinde ein doppelter Hinweis: Einerseits findet erstmals ein Rat der Hundert Erwähnung, der möglicherweise mit dem später institutionalisierten Zweifachen Landrat identisch ist<sup>116</sup>, andererseits enthält sie das erste Zeugnis über das Stattfinden der Landsgemeinde auf dem Versammlungsplatz an der Aa bei Wil<sup>117</sup>.

Mit der ausdrücklichen Verleihung<sup>118</sup> des Blutbannes an «Ammann und Landleute gemeinlich zu Stans zu Unterwalden nidwendig dem Kernwald» durch Kai-

<sup>104</sup> das deswegen Elfergericht genannt wird; Durrer, Unterwalden, S. 137; ders., Art. Hergiswil, in: HBLS IV, S. 191 (zit.: Durrer, Hergiswil)

<sup>105</sup> Gfd. 1/1843, S. 317

<sup>106</sup> von Deschwanden, Umriss, S. 41 f.

<sup>107</sup> von Deschwanden, Umriss, S. 41; EA I, S. 283

<sup>108</sup> Durrer, Freiherren, S. 386 f.

<sup>109</sup> Landammann in Obwalden von 1374 bis 1380; Durrer, Unterwalden, S. 142

<sup>110</sup> Landammann in Nidwalden von 1372 bis 1381; Durrer, Unterwalden, S. 143

<sup>111</sup> Durrer, Freiherren, S. 283, S. 364 ff.; ders., Unterwalden, S. 133; vgl. Peyer, Entstehung, S. 201

<sup>112</sup> Johannes von Waltersberg erscheint als Landammann das letzte Mal in der Loskauf-Urkunde der Hergiswiler vom 17. November 1378; 600 Jahre Hergiswil, S. 38 f.. Dann fehlen bis zum 13. Juni 1381, dem Tag des Spruches im Ringgenberger Handel, namentliche Erwähnungen eines Landammanns; Durrer, Freiherren, S. 371, S. 384 f. (Urkunde)

<sup>113</sup> Durrer, Freiherren, S. 371; die Parteiungen in Nidwalden waren allerdings auch mit der Wisslerer Landsgemeinde von 1382 noch nicht aus der Welt geschafft. Dreimal — 1385, 1395 und 1398 — waren die Miteidgenossen zur Intervention gezwungen, um eine Befriedung zu versuchen; EA I, S. 68, S. 88, S. 95; Durrer, Freiherren, S. 372 ff.; ders., Unterwalden, S. 137

<sup>114</sup> Durrer, Unterwalden, S. 137

<sup>115</sup> EA I, S. 95

<sup>116</sup> Durrer, Unterwalden, S. 137

<sup>117</sup> Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1016

<sup>118</sup> faktisch ist der Blutbann wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts an den einheimischen Ammann übergegangen; s. S. 56

ser Sigmund im Jahre 1417 erhielt die Unabhängigkeit Nidwaldens ihren formellen Rechtstitel<sup>119</sup>.

### 1.1.6 INTENSIVIERUNG DER LANDESGESETZGEBUNG

Urkundlich nachweisbare Landesgesetze erliessen der Ammann und die Landleute in der Folge vereinzelt in den Jahren 1428<sup>120</sup> und 1432, das letztere mit dem bedeutsamen Inhalt, der verlangte, dass alle Gülden innert acht Jahren auf Ablösung gestellt werden müssen und künftig keine neuen, ewigen Gülden mehr errichtet werden dürfen<sup>121</sup>. Auch die Begründung von Erblehen wurde untersagt, womit vor allem das Kloster Engelberg massiver Beschränkung unterworfen wurde, das seit 1327 systematisch diesen Weg der Rentengrundherrschaft beschritt<sup>122</sup>. Das Gesetz provozierte eine Grenzbereinigung zwischen Nidwalden und dem Kloster Engelberg im Jahre 1435<sup>123</sup>.

Das erste zusammenhängende Landrecht, das vom 1. Mai 1456 datiert<sup>124</sup>, bestätigt ein regelmässiges Stattfinden der Landsgemeinde: Der Inhalt des Einungsbriefes soll zunächst ein Jahr Geltung haben, dann immer solange, wie er nicht verändert werde<sup>125</sup>. Die Alljährlichkeit der Landsgemeinde hatte sich mit aller Wahrscheinlichkeit schon zuvor eingebürgert, sicher spätestens mit dem jährlichen Wechsel im Landammannamt<sup>126</sup>.

Das sog. Alte Landbuch<sup>127</sup>, das um 1500 geschrieben wurde<sup>128</sup> und das zusammen mit den Nachträgen Satzungen aus dem Zeitraum von 1456 bis 1569 enthält, nennt als Urheber der meisten Gesetze «eine gantze Gmeindt ann der Aa»<sup>129</sup>.

<sup>119</sup> Durrer, Einheit, S. 138 f., S. 273 ff. (Urkunde); ders., Unterwalden, S. 131 f., S. 137; s. a. Dierauer, S. 382, und Nabholz, S. 205. Damit erhielt die Selbständigkeit Nidwaldens gegenüber Obwalden die Bestätigung durch das Reichsoberhaupt, nachdem zwei Jahre zuvor der Blutbann noch an beide Gebiete zusammen verliehen worden war; Durrer, Einheit, S. 138, S. 271 ff. (Urkunde).

<sup>120</sup> Regelung vom 29. August um Ansprechen um die Ehe; Urkunde in: Gfd. 14/1858, S. 257; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 80; ders., Entwicklung, S. 100

<sup>121</sup> Regelung vom 5. Dezember; Urkunde in: BGN Heft 1, Stans 1885, S. 32 ff., BGN Heft 18, Stans 1947, S. 19 ff.; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 80; ders., Entwicklung, S. 100; Blumer, 1. Teil, S. 457; Odermatt Leo, S. 71 f.

<sup>122</sup> Graf, Tote Hand, S. 16 ff.

<sup>123</sup> Graf Theophil, Die Ausmarchung zwischen Engelberg und Nidwalden von 1435, BGN Heft 18, Stans 1947, S. 5 ff., mit Abschrift des Grenzvertrages vom 20. Dezember 1435 (zit.: Graf, Ausmarchung); Odermatt Leo, S. 76

<sup>124</sup> Urkunde in: Gfd. 9/1853, S. 118 ff.

<sup>125</sup> «. . ., Handt vff vnns gesetzt, dise nach geschriebenn stuk, ein Gantz jar nach dattum ditz Brieffs, vnnd dar nach alle die will So es der mertteill in vnnsrem landt nit wider abspricht.» Urkunde vor Ziff. 1, in: Gfd. 9/1853, S. 118

<sup>126</sup> der ab 1399 üblich wird; s. S. 57

<sup>127</sup> Abschrift in: ZSR 6/1857, S. 116 ff.

<sup>128</sup> von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 82

<sup>129</sup> oder Variationen dessen, die das gleiche bedeuten wie: «An gmeindt nitdem waldt», «an Einer Aa», «an Einer A do man Ein amman Satz», «der amman und die gantz gmeindt», «Ein gmeindt».

Kompetenzzuweisungen und Verfahrensvorschriften sind in den aufgezeichneten Normen nur vereinzelt enthalten; es ist anzunehmen, dass Gewohnheit und Brauch weitgehend bestimmend waren<sup>130</sup>.

## 1.2 Die ausserordentliche Landsgemeinde

Die ausserordentliche Landsgemeinde lässt sich erst dann von der ordentlichen Landsgemeinde abheben, wenn sie dieser gegenüber in der zeitlichen Ansetzung oder in den Traktanden eine Unregelmässigkeit aufweist. Voraussetzung für die ausserordentliche Landsgemeinde ist also die Regelmässigkeit der ordentlichen Gemeinde. Sie dürfte sich spätestens dann eingebürgert haben, als das Bestimmungsrecht für den Ammann an die Talbewohner übergegangen war und der Träger jährlich zu wechseln begann<sup>1</sup>. Des Ammanns alljährliche Wahl war primärer, ordentlicher Inhalt der Landsgemeinde. Mit der zeitlichen Fixierung des Ammannsatzes auf den Monat Mai<sup>2</sup> musste sich das Land die Möglichkeit offenhalten, zur Behandlung wichtiger Geschäfte das Volk auch an einem andern als dem üblichen Tag zusammenzurufen<sup>3</sup>. Eine solche ausserordentliche Versammlung findet erstmals im Dezember 1398 Erwähnung<sup>4</sup>, doch besteht kein Zweifel darüber, dass Extra-Landsgemeinden auch schon früher angesetzt worden waren. Die Praxis hielt sich durch die Jahrhunderte hindurch. Namentlich im 16., aber auch im 17. Jahrhundert sind ausserordentliche Landsgemeinden nichts Seltenes<sup>5</sup>. Das Landbuch von 1510 hielt in diesem Zusammenhang die Regel fest, dass zwar grundsätzlich Beschlüsse der ordentlichen Gemeinde nur durch sie selbst wieder in Beratung gezogen werden dürften<sup>6</sup>, fügte aber als Ausnahme das Vorliegen einer Notlage hinzu. In diesem Fall beurteilt der Rat<sup>7</sup> die Sachlage, und erkennt auch er eine Notsituation, dann wird die ausserordentliche Gemeinde einberufen<sup>8</sup>. 1528 wurde insofern eine Erschwerung der Einberufung angeordnet, dass als

<sup>130</sup> Das Verfassen eines Landbuches stellte in dieser Zeit keine systematische Kodifikation der gesamten Rechtsordnung dar. Es ging vielmehr darum, die — wohl weniger selbstverständlichen und allenfalls umstrittenen — Gesetze über die Aufzeichnung in einem Sammelbuch dem praktischen Gebrauch zugänglicher zu machen. S. a. von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 81 f.

<sup>1</sup> s. S. 57

<sup>2</sup> nach dem Julianischen Kalender! Das Landbuch von 1510 weist in etlichen Stellen auf das Stattfinden der ordentlichen Landsgemeinde im Mai hin; s. ZSR 6/1857, S. 132 Nr. 68, S. 137 Nr. 85, S. 143 Nr. 108, S. 153 Nr. 141, S. 165 Nr. 191

<sup>3</sup> Häufigste Ursachen waren eidgenössische und auswärtige Angelegenheiten, aber auch Gesetze wurden gelegentlich verabschiedet; von Deschwanden, Entwicklung, S. 144

<sup>4</sup> EA I, S. 95; s.a. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1016

<sup>5</sup> von Deschwanden, Entwicklung, S. 144

<sup>6</sup> Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 104

<sup>7</sup> auf Antrag des Landammanns oder eines jeden Bürgers

<sup>8</sup> Landbuch von 1510, S. 143 Nr. 108; von Deschwanden, Entwicklung, S. 145



Antragsteller für eine ausserordentliche Landsgemeinde sieben Männer gefordert wurden; handelte es sich um eine bereits einmal besprochene Angelegenheit, so fiel der Entscheid über die Ansetzung einer ausserordentlichen Landsgemeinde wiederum dem Rat zu<sup>9</sup>. 1584 bestätigte die Landsgemeinde die Modalitäten zur Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde, verpflichtete aber gleichzeitig die Landleute zur Teilnahme<sup>10</sup>. Das Landbuch von 1623 wiederholte die Gesetze von 1504 und 1528, verzichtete aber auf die eidliche Pflicht der Landleute zur Teilnahme<sup>11</sup>.

## 1.3 Die Nachgemeinde

### 1.3.1 ENTSTEHUNG

Ursprünglich war die Nachgemeinde die im Bedürfnisfall angeordnete Fortsetzung der Landsgemeinde<sup>1</sup>. Wohl in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts, als mit der Eroberung der tessinischen Vogteien die Zahl der durch die Landsgemeinde zu besetzenden Ämter zunahm, dürfte ein zweiter Verhandlungstag für die Behandlung restlicher Geschäfte von Fall zu Fall nötig geworden sein<sup>2</sup>. Ein erster gesetzgeberischer Erlass einer Nachgemeinde ist uns für das Jahr 1527 überliefert<sup>3</sup>. Aus einem in den Jahren zwischen 1545 und 1551 genehmigten Artikel kann auf ein regelmässiges Stattfinden der Nachgemeinde geschlossen werden: Er verpflichtete die Wirtsleute, Landschätzer, Strassenmacher, Metzger und Weinschätzer jeweils am Montag nach der Nachgemeinde in Stans den Gehorsamseid abzulegen<sup>4</sup>. Nach 1562 häufen sich die Gesetzgebungsakte, die auf die Nachgemeinde zurückgehen<sup>5</sup>. Das 1562 begonnene Protokoll berichtet von Anfang an alljährlich von einer Nachgemeinde<sup>6</sup>.

Mehr und mehr kam der Nachgemeinde die Gesetzgebung<sup>7</sup> und die Besetzung untergeordneter Ämter zu, während die Landsgemeinde die Wahlen in die hohen

<sup>9</sup> Landbuch von 1510, S. 153 Nr. 140; von Deschwanden, Entwicklung, S. 145; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 105

<sup>10</sup> von Deschwanden, Entwicklung, S. 145

<sup>11</sup> von Deschwanden, Entwicklung, S. 145

<sup>1</sup> Ryffel Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden nach geltendem Recht, Diss., Zürich 1903, S. 10 f.; von Deschwanden, Entwicklung, S. 100

<sup>2</sup> Durrer, Unterwalden, S. 139

<sup>3</sup> Landbuch von 1510, S. 154 Nr. 145; von Deschwanden, Entwicklung, S. 100

<sup>4</sup> Landbuch von 1510, S. 167 Nr. 201

<sup>5</sup> vgl. Landbuch von 1510, S. 175 Nr. 234 ff. aus dem Jahre 1562, S. 177 Nr. 240 ff. für 1563, S. 181 Nr. 258 f. für 1566, S. 182 Nr. 266 ff. für 1568, S. 185 Nr. 276 f. für 1569

<sup>6</sup> vgl. LRP 1

<sup>7</sup> oft noch wurde die dazu nötige Gewalt ausdrücklich von der Landsgemeinde an die Nachgemeinde übertragen; von Deschwanden, Entwicklung, S. 100 f.

Ämter vornahm und sich vorwiegend über Gesetze aussprach, die mit diesen Spitzenbeamten in einem Zusammenhang standen; eine strenge Trennung der Zuständigkeiten wurde vorläufig noch nicht vorgenommen<sup>8</sup>.

### 1.3.2 ABSCHAFFUNGSBESTREBUNGEN

Aus zwei Gründen zeichnete sich im Verlaufe des 17. Jahrhunderts der Versuch ab, die Nachgemeinde aufzuheben und deren Geschäfte teils der Landsgemeinde, teils dem Landrat zuzuweisen. Früh schon scheint das Interesse der Landleute und der Räte an der Nachgemeinde<sup>9</sup> nachgelassen zu haben. 1563 sah sich die Landsgemeinde zur Anordnung gezwungen, jeder Ratsherr müsse an der in acht Tagen stattfindenden Nachgemeinde zwei Landleute mitnehmen<sup>10</sup>. Ein Gleiches wurde in den Jahren 1627 bis 1629<sup>11</sup> verordnet. Öfters um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert<sup>12</sup> und schliesslich regelmässig<sup>13</sup> wurden die Landleute bei ihrem Eid zum Erscheinen verpflichtet<sup>14</sup>. 1613 gar wurde eine infolge schlechter Witterung ins Stanser Rathaus verlegte Nachgemeinde abgebrochen und neu angesetzt, weil der «Mehrteil enert dem Wasser»<sup>15</sup> sich weigerte, nach Stans zu kommen<sup>16</sup>. Dann aber kam ein Abbau der Volksrechte auch den Intentionen der führenden Schichten entgegen, denen anstelle der direkten Demokratie eine Repräsentativverfassung vorschwebte<sup>17</sup>. 1638 wurde, nachdem man sich ein Jahr zuvor an dem von der Landsgemeinde festgesetzten Termin wegen Uneinigkeit vertagt hatte<sup>18</sup>, an der Landsgemeinde zuhanden der Nachgemeinde die Frage formuliert, ob die Nachgemeinde oder der Georgenlandrat aufzuheben sei<sup>19</sup>. Die Nachgemeinde<sup>20</sup> gab sich schliesslich als regelmässige Institution selbst auf und überliess es der Landsgemeinde, etwa bei Bedarf wieder eine solche

<sup>8</sup> von Deschwanden, Entwicklung, S. 101

<sup>9</sup> mit der einsetzenden Vorberatung der offiziellen Traktanden durch den Georgenlandrat gegen Ende des 16. Jahrhunderts war den Geschäften die Brisanz genommen; vgl. Durrer, Unterwalden, S. 139; auch: von Deschwanden, Entwicklung, S. 102

<sup>10</sup> Landsgemeinde vom 25. 4. 1563, LRP 1 S. 25

<sup>11</sup> Landsgemeinden vom 25. 4. 1627, LRP 2 fol. 261a; 30. 4. 1628, LRP 2 fol. 274b; 29. 4. 1629, LRP 2 fol. 301b

<sup>12</sup> 1597, LRP 1 S. 335; 1598, LRP 1 S. 343; 1600, LRP 1 S. 366; 1603, LRP 1 S. 398

<sup>13</sup> seit 1611, mit Ausnahme von 1614

<sup>14</sup> vgl. von Deschwanden, Entwicklung, S. 103

<sup>15</sup> das sind die Landleute aus den heutigen Gemeinden Ennetbürgen, Buochs, Beckenried und Emmetten

<sup>16</sup> «Nachgemeinde» vom 27. 5. 1613, LRP 2 fol. 40b

<sup>17</sup> Durrer, Unterwalden, S. 139

<sup>18</sup> LG 26. 4. 1637, LRP 2 fol. 428a; 1. NG 1. 6. 1637, LRP 2 fol. 429a; 2. NG 7. 6. 1637, LRP 2 fol. 429a

<sup>19</sup> LG 25. 4. 1638, LRP 2 fol. 438a; von Deschwanden, Entwicklung, S. 103

<sup>20</sup> vom 9. 5. 1638, LRP 2 fol. 439a

anzusetzen<sup>21</sup>. Eine Versammlung des Landrates und der Landleute vom 13. Januar 1639 wies zwar wieder ein Geschäft zur definitiven Behandlung an die Nachgemeinde<sup>22</sup>, die aber ihrem vorjährigen Beschluss gemäss in diesem Jahr nicht zusammentrat. Die von ihr üblicherweise behandelten Geschäfte wurden von einer Versammlung des Landrates und der Landleute verabschiedet<sup>23</sup>. Zwei Jahre später, 1640, verwarf die Landsgemeinde<sup>24</sup> ein Projekt des Georgenlandrates<sup>25</sup>, das die generelle Abschaffung der Nachgemeinde und ihren Ersatz durch einen Dreifachen Landrat vorsah. Erscheinen zur Versammlung und Verharren bis zum Ende der Verhandlungen aller Landleute über 20 Jahre unter Eidespflicht sollten stattdessen zu einem besseren Besuch führen. 1641 schränkte die Landsgemeinde<sup>26</sup> die eidliche Erscheinungspflicht auf die Ratsherren ein und setzte das Stimmrechtsalter für die Nachgemeinde auf 20 Jahre fest. Ein neuer Antrag des Georgenlandrates im Jahre 1645<sup>27</sup> schlug der Landsgemeinde als Alternative eine Versammlung von Rät' und Landleuten<sup>28</sup> vor. In Erwägung, dass einerseits trotz ernstlicher Mahnungen die Landleute an den Nachgemeinden nur in geringer Zahl teilnahmen, andererseits aber auch schlechtes Wetter eine Geschäftsabwicklung oft verhinderte<sup>29</sup>, stimmte die Landsgemeinde dem Vorschlag zu<sup>30</sup>, um aber schon 1654 wieder zur alten Form zurückzukehren<sup>31</sup>. Der gegenüber den Ersatz-Nachgemeinden von 1647 bis 1653 einzig feststellbare Unterschied besteht allerdings bloss im Ort der Versammlung, der vom Rathaus in Stans wieder an die Aa bei Wil verlegt wurde. Die in den Titeln der Rät' und Landleute-Tagungen von 1645, 1646 und 1647<sup>32</sup> verwendete Ergänzung «statt einer Nachgemeinde» verschwindet ab 1648 wieder zugunsten der Formel «als eine Nachgemeinde»<sup>33</sup>. Wiederum sind darnach Anordnungen nötig, um einen minimalen Besuch sicherzustellen<sup>34</sup>.

<sup>21</sup> von Deschwanden, Entwicklung, S. 104

<sup>22</sup> LRP 2 fol. 446b

<sup>23</sup> R&L 9. 5. 1639, LRP 2 fol. 457b ff.

<sup>24</sup> vom 29. 4. 1640, LRP 2 fol. 472a

<sup>25</sup> vom 23. 4. 1640, LRP 2 fol. 468a

<sup>26</sup> ohne Datum, LRP 2 fol. 483b

<sup>27</sup> Landrat 23. 4. 1645, LRP 2 fol. 535a

<sup>28</sup> d.h. ein einfacher Landrat, an dem sich aber alle Landleute mit Stimmrecht beteiligen können; s. S. 227 f.

<sup>29</sup> Die Nachgemeinde von 1644 konnte einmal mehr wegen schlechter Witterung nicht am vorgesehenen Datum in Wil gehalten werden; LRP 2 fol. 526b

<sup>30</sup> vom 30. 4. 1645, LRP 2 fol. 536b; von Deschwanden, Entwicklung, S. 104 f.

<sup>31</sup> Landsgemeinde vom 26. 4. 1654, LRP 3 fol. 56b; von Deschwanden, Entwicklung, S. 104 f.

<sup>32</sup> 1645: LRP 2 fol. 537b; 1646: LRP 2 fol. 546a; 1647: LRP 2 fol. 551b

<sup>33</sup> LRP 3 fol. 2b

<sup>34</sup> Beispiele: Landsgemeinde vom 30. 4. 1662, LRP 3 fol. 123b; 1. Nachgemeinde vom 23. 5. 1666, LRP 3 fol. 163a; von Deschwanden, Entwicklung, S. 106

### 1.3.3 BESCHNEIDUNG DES ANTRAGSRECHTES

In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts — die Nachgemeinde hatte mittlerweile den Charakter eines ausserordentlichen Instituts längst verloren und zählte zum regelmässigen Organismus der Behörden<sup>35</sup> — strebte die Obrigkeit die völlige Beherrschung der Gesetzgebung von einer anderen Seite her an, indem sie spontane Anträge aus dem Landsgemeindevolk zu unterbinden suchte. Aus einem Protokolleintrag der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 31. Mai 1687, der jedem Landmann inskünftig anzuziehen gestattete, was ihm gefällig sei<sup>36</sup>, geht hervor, dass schon zuvor dieses Recht beschnitten war oder mindestens hätte begrenzt werden sollen<sup>37</sup>. 1688 nun beharrte der Georgenlandrat auf seinem angeblichen Recht zur Vorprüfung der Anträge<sup>38</sup>, doch lässt sich — zwar nicht aus dem Protokoll der dem Georgenlandrat folgenden Nachgemeinde, aber aus späteren Ereignissen — erkennen, dass damals deswegen zwischen Obrigkeit und Landvolk erhebliche Spannungen geherrscht haben müssen. 1692 bestätigte sich der Georgenlandrat unter Berufung auf das Landbuch erneut das — angemassete? — Recht zur Vorberatung<sup>39</sup>, und eine Landratsversammlung vom 1. September 1692<sup>40</sup> verbot Anzüge in bezug auf die diesjährige, unruhige Gemeinde oder «jener vor sechs Jahren»<sup>41</sup>. Gleichzeitig büsste sie eine Anzahl Widerspenstiger. Weitere Bussen verhängte der Landrat am 10. September 1692<sup>42</sup>.

<sup>35</sup> Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 103

<sup>36</sup> LRP 3 fol. 444a; von Deschwanden, *Entwicklung*, S. 107

<sup>37</sup> vermutlich an der ordentlichen Nachgemeinde 1687, wie sich aus dem unmittelbar nachfolgenden, fragmentarischen Eintrag schliessen lässt. Diese ordnete gegenüber jenen, welche «verschiner Nachgemeindt oder heüt etwas mit Reden verfehlt», uns nicht überlieferte Massnahmen an.

<sup>38</sup> LRP 3 fol. 451a; von Deschwanden, *Entwicklung*, S. 107; Durrer, *Unterwalden*, S. 139

<sup>39</sup> Landrat vom 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 52b

<sup>40</sup> LRP 4 fol. 67a f.

<sup>41</sup> von Deschwanden, *Entwicklung*, S. 107 f.; Durrer, *Unterwalden*, S. 139

<sup>42</sup> LRP 4 fol. 69a ff.